Hinweise zum Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen in der Oberstufe der Karla-Raveh-Gesamtschule Lemgo (Schj. 2023/24)

Entschuldigungsgründe:

- > Krankheit (nur im Ausnahmefall mit ärztlichem Attest bei einer Attestauflage durch Abteilungsleitung).
- ➤ Bei Auftreten einer Krankheit während der Unterrichtszeit ist das Verlassen der Schule nur nach Rücksprache mit dem/der Beratungslehrer/in oder dem Abteilungsleiter erlaubt. Eigenmächtiges Verlassen der Schule wird als unentschuldigt gewertet.
- ➤ Arztbesuch nur aus akutem Anlass (Termine <u>müssen</u> ansonsten außerhalb der Schulzeit liegen).
- > Unvorhersehbare, schwerwiegende persönliche oder familiäre Ereignisse.

Durch vorherigen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung (mindestens eine Woche vorher) zu entschuldigen:

- > Führerscheinprüfung
- ➤ Wichtige Familienfeiern
- ➤ Vorstellungstermine bei Bewerbungen usw.

Keine Entschuldigungsgründe:

- > Alle anderen Gründe, die in der Verantwortung des/der Schülers/Schülerin liegen.
- > Außerschulische Veranstaltungen, die nicht durch den/die Beratungslehrer/in auf vorherigen Antrag genehmigt wurden.
- > Normale Fahrstunden sind außerhalb der Schulzeit zu legen.
- > Arztbesuche während der Unterrichtszeit werden nur in Ausnahmefällen entschuldigt (müssen nachvollziehbar begründet werden und nicht zu verlegen sein).
- > Termine bei Ämtern müssen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit (Spätsprechstunden) wahrgenommen werden. In Ausnahmefällen sind die Beratungslehrer/innen mindestens zwei Wochen vorher zu kontaktieren.

Nicht in die Fehlstundenzahl eingerechnet werden:

- ➤ Schulische Veranstaltungen, wie z.B.
- o die Teilnahme an Wettkämpfen,
- o Theaterproben, Schulbandproben und -auftritte,
- o Exkursionen in anderen Fächern,
- o Klausuren
- ➤ Von der Schule organisierte berufsorientierende Veranstaltungen,
- ➤ Schüleraustausch,
- > durch den/die Vertrauenslehrer/in bestätigte SV-Arbeit.

Diese schulischen Veranstaltungen gelten nicht als Fehlzeiten.

Über diese Veranstaltungen (s.o.) müssen aber die/der Beratungslehrer/in informiert werden, da sie sonst als Fehlstunden auf Zeugnissen erscheinen können. Der/die Schülerin/dem Kurslehrer/in sind von der Schüler ebenfalls darüber zu informieren und wird in Kursmappe unter "b.) Bemerkungen" als entschuldigt fehlend eingetragen.

Entschuldigungspraxis:

I. Vorgehen bei Schulversäumnissen

1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die volljährige volliährige Schüler oder Schülerin / der Erziehungsberechtigten unverzüglich, d.h. i.d.R. morgens zwischen 07:00 Uhr und 07:30 Uhr telefonisch oder per Mail Sekretariat (§ 43 Abs. 2 SchG). Bei längerem Schulversäumnis ist die Schule spätestens wieder nach 3 Schultagen zu kontaktieren. Spätestens fünf Schultage nach Krankmeldung der ersten ist eine schriftliche Zwischenmitteilung vorzulegen oder per Mail einzureichen.

- 1 Telefonnummer des Sekretariats Schule: 05261 / 2584-0
- 1 Erkrankt eine Schülerin / ein Schüler während der meldet sich Unterrichtszeit, SO sie / er bei der Beratungslehrerin dem Beratungslehrer / oder dem Abteilungsleiter 3 ab.
- 2 Wenn eine Schülerin / ein Schüler an dem Tag krank ist, an dem sie / er eine <u>Klausur</u> schreibt, so <u>muss</u> sie / er sich für jede Klausur immer morgens telefonisch im Sekretariat krank melden. Dieses gilt auch bei Nachschreibeklausuren. Ansonsten erlischt das Nachschreibrecht für diese Klausur.
- 3 Sollte er/sie eine Attestauflage für Klausuren besitzen, so muss das Attest selbständig am ersten Tag des Schulbesuchs nach dem krankheitsbedingten Fehlen den Jahrgangsleitungen unaufgefordert vorgelegt werden. Ansonsten erlischt das Nachschreibrecht für Klausuren.
- 4 Bei Zweifeln, begründeten ob Unterricht aus Gründen versäumt die aesundheitlichen wird, kann (Abteilungsleitung 3) Schulleitung den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen (§ 43 Abs 2 SchG). Auch, wenn eine Schülerin/ein Schüler länger nicht aktiv am Sportunterricht teilnimmt (z.B. durch eine Verletzung), kann in Absprache mit der Sportlehrkraft eine Attestvorlage verlangt werden.
- 5 Für voraussehbare Versäumnisse müssen die Schülerin / der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten frühzeitig (mindestens eine Woche vorher) eine Beurlaubung bei der Beratungslehrerin / dem Beratungslehrer schriftlich beantragen.
- 6 Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach fünf Schultagen eine Zwischenmitteilung schriftlich vorzulegen oder einzureichen.
- 7 Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilt die Schülerin / der Schüler bzw. ein Erziehungsberechtigter schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Die schriftliche Mitteilung erfolgt mit Hilfe des vor dem

Beratungslehrerzimmer erhältlichen Entschuldigungszettels. Der Entschuldigungszettel ist von allen betroffenen Kolleginnen und Kollegen innerhalb einer Woche nach Beendigung des Schulversäumnisses abzuzeichnen. Der lesbare, vollständig abgezeichnete Entschuldigungszettel wird dann in einem Laufbahnordner eingeheftet, den jede(r) Schüler(in) zu führen hat. Der Entschuldigungszettel muss zur Beweispflicht einer entschuldigten Fehlstunde von der/dem Schüler/in vorgezeigt werden können.

Folgen von Unterrichtsversäumnissen:

- ➤ Die Schüler/innen gelten als unentschuldigt, wenn sie die Zeit oder die Form des Entschuldigungsverfahrens nicht einhalten.
- ➤ Unentschuldigtes Fehlen wird in den Kursen als nicht erbrachte Leistung im Rahmen der "Sonstigen Mitarbeit" gewertet. Unentschuldigt versäumte Klausuren werden mit "ungenügend" bewertet. Darüber hinaus kann die Schule bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen weitere erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen ergreifen.
- > Alle auf das zurückliegende Schulhalbjahr bezogene Zeugnisse und Schullaufbahnbescheinigungen enthalten die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten.
- ➤ Nach § 47 Abs. 1 Punkt 8 SchG endet das Schulverhältnis, wenn der/die nicht mehr schulpflichtige Schüler/in trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt.
- ➤ Nach § 53 Abs. 4 SchG kann eine Entlassung eines/einer Schüler/in, der/die nicht mehr schulpflichtig ist, ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn der/die Schüler/in innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

Stefan Meyer-Einsfelder Abteilungsleitung III

Stand: August 2023

Name der Schülerin bzw. des Schülers Jahrgang
Hiermit bestätige ich, dass mir die Hinweise zum Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen ausgehändigt wurden. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Regelungen zum Entschuldigungssystem. Insbesondere habe ich die Absätze bezüglich unentschuldigter Fehlstunden und Beurlaubung vorhersehbarer Ereignisse zur Kenntnis genommen.
, den
Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers
Die Regelungen zum Entschuldigungssystem für das Schuljahr 2023/24, insbesondere die Absätze bezüglich unentschuldigter Fehlstunden und Beurlaubung vorhersehbarer Ereignisse, habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.
, den
Unterschrift der Erziehungsberechtigten